

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER KIDDE-DEUGRA BRANDSCHUTZSYSTEME GMBH

I. Geltungsbereich

1. Unbeschadet Ziffer I.2 gelten für unsere Bestellungen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.
2. Findet die REACH-Verordnung auf die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen Anwendung, gelten für unsere Bestellungen zusätzlich die auf unserer Webseite unter www.kidde-deugra.com/en/reach abrufbaren Bedingungen. Ziffer VI.2.c dieser Einkaufsbedingungen bleibt unberührt.
3. Diese Einkaufsbedingungen stellen zusammen mit der jeweiligen Bestellung die gesamte zwischen uns und dem Lieferanten getroffene Vereinbarung über von uns bestellte Lieferungen und Leistungen dar und ersetzen sämtliche vorhergehenden – sowohl schriftlichen als auch mündlichen – Abreden oder Vereinbarungen.
4. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
5. Wir sind berechtigt, Änderungen der geltenden Einkaufsbedingungen vorzunehmen, die wir dem Lieferanten vorab (einschließlich der Widerspruchsfrist) schriftlich ankündigen werden und die in Kraft treten, sofern der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ankündigung widerspricht.

II. Vertragsschluss

1. Alle Anfragen von uns sind unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Lieferanten dar, seinerseits ein verbindliches Angebot abzugeben.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das vom Lieferanten abgegebene Angebot durch eine schriftliche (Brief, Fax, E-Mail) Bestellung annehmen. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen schriftlich bestätigt werden. Jeglicher Schriftverkehr ist ausschließlich mit dem in unserer Bestellung angegebenen Ansprechpartner und unter Angabe von Bestellnummer, Werksanlage, Diktatzeichen usw. zu führen.

1. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Ziffer II.3, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Lieferort und Liefertermine

1. Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) etwas anderes vereinbart wurde, DAP (Delivered AT Place) bzw. DDP (Delivered Duty Paid), jeweils entsprechend den Incoterms 2010, zu erfolgen.
2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung eines Liefertermins ist der Erhalt der vertragsgemäßen Waren am durch uns festgelegten Empfangsort.
3. Lieferungen müssen mit handelsüblicher Verpackung ausgeführt werden. Waren sind zur Vermeidung von Transportschäden sorgfältig zu verpacken.
4. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der geschätzten Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Zahlungen in EURO und innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Die Zahlungsfrist beginnt mit Erhalt der Rechnung und vollständiger Lieferung.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Verpackungskosten und die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten.

V. Aufrechnung und Zurückbehaltung, Abtretung

1. Das Recht des Lieferanten, gegen unsere Forderungen aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.
2. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen, die unstreitig oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt sind.
3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche (Brief, Fax, E-Mail) Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

VI. Mängelansprüche

1. Sofern in dieser Ziffer VI nicht anders geregelt, richten sich unsere Ansprüche wegen Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren frei von Mängeln zu liefern. Insbesondere hat der Lieferant Waren zu liefern, die
a. den vertraglich vereinbarten Bestimmungen (z.B. den technischen Spezifikationen und Eigenschaften der Ware, die als vereinbarte Beschaffenheit gelten);
b. dem zum Zeitpunkt des Liefertermins aktuellen Stand der Technik;
c. den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts, vor allem der REACH-Verordnung, in der zum Liefertermin jeweils aktuellen Version entsprechen.
3. Angelieferte Waren werden wir auf etwaige Mängel prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab dem Wareneingang bei uns und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen ab deren Entdeckung rügen.
4. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten Frist oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. In dringenden Fällen, in denen uns das Setzen einer Nacherfüllungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, vor allem wenn erhebliche Mängel drohen, dürfen wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben ohne eine Nacherfüllungsfrist zu setzen. Dies gilt nicht, falls der Lieferant die Nacherfüllung rechtmäßig verweigert.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware.
6. Die Annahme der Ware oder die Billigung von vorgelegten Zeichnungen bedeutet keinen Verzicht auf Mängelansprüche.

VII. Haftung, Schutzrechtsverletzung, Freistellung

1. Soweit nicht anders vereinbart, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten wir nach gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, dem Produkthaftungsrecht oder anderen Vorschriften im Zusammenhang mit einer mangelhaften Ware des Lieferanten oder einem Produkt, das unter Verwendung mangelhafter Ware des Lieferanten hergestellt wurde, in Anspruch genommen werden, können wir vom Lieferanten Freistellung von den gegen uns geltend gemachten Forderungen und/oder Ersatz für Schäden verlangen, falls die Ansprüche und/oder Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.
3. Aufwendungen für einen notwendigen Warenrückruf stellen einen zu ersetzenden Schaden i.S.v. Ziffer VII.2 dar. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Sollten Dritte gegenüber uns Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechten im Zusammenhang mit den bestellten Waren oder Lieferungen geltend machen, stellt der Lieferant uns auf erstes Verlangen von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nicht schuldhaft gehandelt hat.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Waren sind ausgeschlossen.

IX. Supplier Code of Conduct

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Richtlinie über rechtliche und ethische Verhaltenspflichten im Unternehmen einzuführen und einzuhalten, die zumindest den Regeln und Grundsätzen des Verhaltenskodexes der United Technologies Corporation für Lieferanten entspricht, der im Lieferantbereich auf der Webseite der United Technologies Corporation unter <http://www.utc.com/Suppliers/Pages/Supplier-Code-of-Conduct.aspx> verfügbar ist („Verhaltenskodex für Lieferanten“). Der Lieferant muss Managementsysteme, -instrumente und -prozesse einrichten, (i) die die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Anforderungen des Verhaltenskodexes für Lieferanten sicherstellen; (ii) die das Bewusstsein und die Bereitschaft zu ethischem Verhalten im Geschäftsverkehr fördern, insbesondere im Hinblick auf die im Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Anforderungen; (iii) die die rechtzeitige Entdeckung, Untersuchung (einschließlich der Zusammenarbeit bei allen durch uns eingeleiteten Untersuchungen) und Offenlegung (gegenüber uns und, sofern angemessen, gegebenenfalls gegenüber anderen) von Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften, diese Einkaufsbedingungen, eine Bestellung oder die im Verhaltenskodex für Lieferanten niedergelegten Anforderungen erleichtern und Sanktionen für solche Verstöße vorsehen; und (iv) mit denen die Mitarbeiter des Lieferanten über Compliance-Anforderungen, einschließlich der im Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Anforderungen, geschult werden können. Die oben genannte URL kann sich von Zeit zu Zeit ändern, wobei eine Änderung die Anwendbarkeit des Verhaltenskodexes für Lieferanten nicht beeinträchtigt. Wir verpflichten uns, bei Änderungen die neue URL auf Wunsch des Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

X. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren, ist Ratingen oder nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten.

XII. Verhältnis der Parteien

Der Lieferant und wir sind voneinander unabhängige Unternehmen und Vertragspartner. Der Vertragsschluss begründet kein Stellvertretungsverhältnis und kein Verhältnis als Gesellschafter. Keine Partei wird als Stellvertreter oder Gesellschafter der anderen Partei auftreten oder handeln oder sonstige Handlungen vornehmen, die gegenüber Dritten den Eindruck erwecken können, im Namen der anderen Partei für diese rechtswirksam Verpflichtungen eingehen oder Erklärungen abgeben zu dürfen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien haben durch unverzügliche Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.